

# Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. Juni 2025 in Allensbach.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "IG16". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in D-88069 Tett nang.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen der Liebhaber des Volkswagen VW Transporter/Bus Typ2 T3 Syncro von 1985-1992 (kurz: T3 Syncro).

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a. die Unterstützung und Förderung bei Erhalt bzw. Restauration von Fahrzeugen
  - b. die Mithilfe bei Gutachten zur Ermittlung des Fahrzeugwertes und Weitergabe von Gutachten vergleichbarer Fahrzeuge
  - c. die Hilfeleistung bei der Ersatzteilbeschaffung (gemeinsame Organisation von Nachfertigungen, Erkundung und Publikation günstiger Einkaufsmöglichkeit)
  - d. die Sammlung von dokumentarischem Material und Informationen, Weitergabe und Veröffentlichung (auch über das Internet) an Mitglieder und Interessierte
  - e. die Veranstaltung von Treffen für Mitglieder und Interessierte und gemeinsame Fahrten zu Treffen anderer Organisationen
  - f. Betrieb einer Internetseite inkl. Forum zum Interessensaustausch mit Mitgliedern und Interessierten.
2. Der Verein verfolgt keine Geschäftsinteressen und dient ausschließlich privaten, nicht kommerziellen Interessen seiner Mitglieder. Mit seinen Tätigkeiten strebt er keinen finanziellen Gewinn an. Etwaige Überschüsse kommen dem Vereinszweck zugute.

## § 3 Aktive Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittsantrag und Zustimmung der Aufnahme durch den Vorstand nach Beschluss.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

**§ 4 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Interessen der IG16 fördern wollen.
2. Die Fördermitgliedschaft wird durch fristgerechte Zahlung des jährlichen Förderbeitrags bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres begründet. Bei erstmaliger Aufnahme sind die Kontaktdaten zu übermitteln und bei Änderungen dem Verein mitzuteilen.
3. Die Fördermitgliedschaft endet automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags. Ein unterjähriger Beitritt ist nach Zustimmung des Vorstands möglich.
4. Fördermitglieder haben keine Pflichten gegenüber dem Verein und keine Rechte (unter anderem Teilnahme und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung) gegenüber dem Verein. Der Vorstand verpflichtet sich, die Wünsche der Fördermitglieder entgegenzunehmen. Diese sollen in die Entscheidungsprozesse einfließen.
5. Fördermitglieder können durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten dem Zweck oder Ansehen des Vereins zuwiderläuft. Vor dem Ausschluss ist dem Fördermitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

**§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Format trifft der Vorstand. Bei virtuellen Versammlungen erfolgt die Teilnahme mittels eines geeigneten elektronischen Kommunikationsmittels. Dabei sind die Authentifizierung der Teilnehmer sowie die Möglichkeit zur Ausübung der Mitgliederrechte sicherzustellen.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Vorstand und Stellvertreter werden regulär jährlich abwechselnd gewählt.
4. Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.





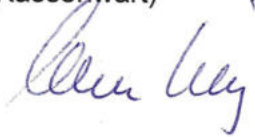
### **§ 9 Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die „Kinderkrebshilfe e.V.“.

Ort, Datum und Unterschriften

Allensbach, 1. Juni 2025,

gelesen und unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder, Unterschriften auf Beiblatt

Burde, Ralf	Graf Buttler Str.7a, 85778 Haimhausen	
Gottschick, Holger	Heilbronner Str.21, 74399 Walheim	
Höß, Uwe	Hagenbuchen 11, 88069 Tettngang	 (Vorsitzender)
Hütte, Alexander	Bahnstraße 58b, 42327 Wuppertal	
Hütte, Ulrike	Bahnstraße 58b, 42327 Wuppertal	
Pietsch, Sebastian	Gräfenbergstr. 19, 63877 Sailauf	
Schön, Markus	Am Königsweg 20, 74177 Bad Friedrichshall	
Sieg, Christiane	Nordstr. 60, 40822 Mettmann	(Kassenwart) 
Zinser, Axel	Christian-Kruse-Str.4, 24118 Kiel	(stellv. Vorsitzender) 